

G e s e t z

vom 24. März 1893,

**betreffend die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf die in der
Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen.**

Wir Heinrich der Vierte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Kurfürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt S. 132), unter Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§ 1.

Der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 417) und des Abschnitts B des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1896 werden in dem aus den Vorschriften der genannten Gesetze sich ergebenden Umfange auch die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen unterworfen, soweit solche nach § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 gegen Unfälle versichert sind, mit Ausnahme derjenigen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§ 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Dierstein, den 24. März 1893.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Volkert Engelhardt. v. Hinüber.